

Marktgebührenordnung vom 22. Februar 2010

Aufgrund der §§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 22. Februar 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Plätzen auf den Märkten entsprechend der Marktordnung der Stadt Aulendorf werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer Anspruch auf die Nutzung des Platzes auf dem Markt hat oder den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinschaftlich.

§ 3 Gebührensatz

1.) Wochenmarkt

Die Gebühr (Platzgeld) beträgt für einen Tagesplatz je angefangenem lfd. Meter	2,50 Euro
mindestens aber	5,00 Euro

2.) Krämermarkt

Die Marktgebühren betragen für die Plätze zur Aufstellung der Verkaufsstände Je angefangenem lfd. Meter	4,50 Euro
mindestens aber	9,00 Euro

§ 4 Stromkosten

Sofern die Stadt einem Marktstandbetreiber Strom zur Verfügung stellt, ist Kostenersatz zu leisten. Die Kostenpauschale beträgt je Tag

4,00 Euro für den Wochenmarkt und
6,50 Euro für den Krämermarkt.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes und wird sofort fällig. Die in der Marktordnung enthaltenen Regelungen zur Festsetzung von Marktgebühren finden Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 16. August 1977 außer Kraft.

Aulendorf, den 22. Februar 2010

gez.
Matthias Burth,
Bürgermeister

In Kraft getreten am 27.02.2010